

Ergänzende Technische Richtlinie der SaerVE für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz

Vorwort

Die „Ergänzende Technische Richtlinie der Saerbecker Ver- und Entsorgungsnetz GmbH für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages und auch eines Einspeisevertrages der Saerbecker Ver- und Entsorgungsnetz GmbH (im folgenden SaerVE).

1. Geltungsbereich

Die „Ergänzende Technische Richtlinie der SaerVE für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ konkretisiert die allgemein anerkannten Regeln der Technik und gilt für Neuanschlüsse und vorhandene Anschlüsse an das 10kV Mittelspannungsnetz der SaerVE, sowie für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Eigenerzeugungsanlage sowie die Änderung der Einspeiseleistung oder des Schutzkonzeptes. Für die technische Ausführung eines Netzanschlusses wie auch für den umgebauten und erweiterten Teil einer Anlage gilt jeweils die zum Erstellungs- oder Umbau-Zeitpunkt gültige ergänzende technische Richtlinie der SaerVE.

Grundlage dieser Richtlinie ist die VDEW-Richtlinie „*Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz*“ (2. Ausgabe 1998)

2. Anmeldeverfahren

Soll eine bestehende Anlage geändert / erweitert werden, sind die in der VDEW-Richtlinie genannten Dokumente in der neuen Fassung vorher den SaerVE einzureichen.

3. Übergabestation

Für die Ausführung der Übergabestation gilt die Technische Richtlinie des VDN „Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“, 1. Ausgabe 2003, in Verbindung mit der „Ergänzenden technischen Richtlinien der SaerVE zur VDN Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ (ETR-MSP-SaerVE) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Entkupplungsschutz

Der Spannungsrückgangsschutz wird auf 0,8 Un (Netzennspannung) eingestellt. Solange die Anlage synchron bleibt, darf der Spannungsrückgangsschutz frühestens nach drei Sekunden auslösen. Bei Erdschluss darf der Spannungsrückgangsschutz nicht wegen der damit verbundenen Spannungsverschiebung auslösen.

Der Spannungssteigerungsschutz wird auf 1,15 Un unverzüglich eingestellt. Bei Erdschluss darf der Spannungssteigerungsschutz nicht wegen der damit verbundenen Spannungsverschiebung auslösen.

Der Frequenzrückgangsschutz wird auf 47,5 Hz unverzögert eingestellt. Der Frequenzsteigerungsschutz wird auf 50,5 Hz unverzögert eingestellt. Bei Frequenzen zwischen 47,5 Hz und 50,5 Hz ist eine automatische Trennung vom Netz auf Grund der Frequenzabweichung gegenüber 50 Hz nicht zulässig.

Ein Vektorsprungrelais wird auf +/- 8° unverzögert eingestellt.

Nach Auslösung durch Unterfrequenz, Unterspannung oder Vektorsprung negativ soll die Anlage nach Wiederkehr der Netzspannung automatisch den Betrieb und die Einspeisung wieder aufnehmen, nachdem die Netzspannung über einen Zeitraum von 5 Minuten die Grenzen der EN 50160 eingehalten hat.

Nach Auslösung durch Überfrequenz, Überspannung oder Vektorsprung positiv darf die Anlage den Betrieb erst nach Freigabe durch die SaerVE wieder aufnehmen.

5. Blindleistungskompensation

Die Anlage muss bei Stillstand und Bezug von Eigenbedarf einen Leistungsfaktor zwischen 0,9 ind. und 1,0 einhalten. Die Anlage darf im Generatorbetrieb keine Blindleistung einspeisen, solange die Klemmenspannung die Nennspannung des Netzes übersteigt.

Das Mittelspannungsnetz der SaerVE wird kompensiert betrieben. Soweit durch Anlagen und deren Anschlussleitungen im Eigentum des Anlagenbetreibers kapazitive Erdschlussströme über 2 A hervorgerufen werden, sind diese durch den Anlagenbetreiber zu kompensieren.

Saerbecker Ver- und Entsorgungsnetzgesellschaft mbH